
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



33. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 14.08.2026

Nummer 24

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Festlegung von Bereichen nach § 1 Absatz 2 Nr. 3 Brandenburgische Biberverordnung (BbgBiberV) vom 25.10.2024

3-4

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD
--

Allgemeinverfügung zur Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Festlegung von Bereichen nach § 1 Absatz 2 Nr. 3 Brandenburgische Biberverordnung (BbgBiberV) vom 25.10.2024

Der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als untere Naturschutzbehörde (uNB) trifft auf der Grundlage des § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nr. 1 und 3 Brandenburgische Biberverordnung – BbgBiberV in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) folgende Allgemeinverfügung:

I. Entscheidung

1. Die Allgemeinverfügung zur Festlegung von Bereichen nach § 1 Absatz 2 Nr. 3 Brandenburgische Biberverordnung (BbgBiberV) vom 25.10.2024 wird in Ziffer 3 wie folgt geändert:

„Diese Allgemeinverfügung ist für den Zeitraum des Bestehens des zugrundeliegenden Regelungsinhaltes der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Biber des Landes Brandenburg oder einer gleichartigen, diese Norm ersetzenden Rechtsvorschrift des Landes Brandenburg gültig.“

Darüber hinaus bleibt die Allgemeinverfügung vom 25.10.2024 unverändert.

2. Ich ordne die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung an.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II. Begründung

zu 1.

Entsprechend § 3 Absatz 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BbgBiberV und gemäß § 30 Abs. 1 BbgNatSchAG als untere Naturschutzbehörde sachlich und örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Die Allgemeinverfügung in ihrer am 25.10.2024 bekannt gemachten Form war auf den 15.03.2026 befristet.

Dieses Datum stimmt mit dem nach § 9 BbgBiberV definierten Außerkrafttreten der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Biber vom 17. April 2020 überein.

Bezüglich der für den Erlass der Allgemeinverfügung vom 25.10.2024 maßgeblichen Gründe zur Schutzwürdigkeit der gekennzeichneten Gewässerabschnitte des Selchower Flutgrabens ist keine Veränderung der Sachlage eingetreten.

Die Aufrechterhaltung der Zulässigkeit der Anwendung von Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 BbgBiberV ist weiterhin geboten.

Die Verlängerung der Rechtsgültigkeit der Allgemeinverfügung vom 25.10.2024 wird dahingehend an die Fortführung der Brandenburgischen Biberverordnung beziehungsweise einer alternativen, auf dem Gebiet des Landesrechts erlassenen Rechtsvorschrift, die die Zulässigkeit der gegenständigen Maßnahmen entsprechend der §§ 2 und 3 der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung rechtskräftigen Brandenburgischen Biberverordnung gleichartig regelt, gebunden.

Sofern sich grundlegende Änderungen an der Ausgangslage an den betroffenen Gewässerabschnitten des Selchower Flutgrabens ergeben, in deren Konsequenz die Aufrechterhaltung der Allgemeinverfügung nicht länger gerechtfertigt ist, ist durch die Nummer 4 der abseits der Befristung unveränderten Allgemeinverfügung vom 25.10.2024 die Möglichkeit des vollständigen oder anteiligen Widerrufs gegeben.

zu 2.

— Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Durch die Verlängerung der Befristung der ursprünglichen Allgemeinverfügung vom 25.10.2024 wird gewährleistet, dass weiterhin und in der gebotenen Zeit die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Ableitung des Niederschlagswassers getroffen werden können.

Mit der Durchführung dieser Allgemeinverfügung kann nicht bis zum Eintritt der Bestandskraft, ggf. erst nach der Durchführung eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gewartet werden.

— Aus den o.g. Gründen ist zur Vermeidung von Personen- und/oder erheblichen Sachschäden eine sofortige Umsetzung der Anordnungen geboten.

zu 3.

Gemäß §§ 1 Abs. 1 VwVfGBbg, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG tritt die Wirksamkeit des Verwaltungsakts mit Bekanntgabe an den Adressaten oder Betroffenen ein. Ein Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, §§ 1 Abs. 1 VwVfG Bbg, 41 Abs. 4 Satz 3, 4 VwVfG.

— III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) oder bei jedem anderen Verwaltungsstandort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

im Auftrag

gez. Robert Krowas
Amtsleiter